

Donnerstag, 16. Dezember 1999

- gestützt auf Artikel 160 b Absatz 3 Unterabsatz 1 des EAG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 35 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 17. November 1992 zum Verfahren der Konsultation des Europäischen Parlaments bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs⁽¹⁾ und vom 19. Januar 1995 zu den bei der Konsultation des Parlaments bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs anzuwendenden Verfahren⁽²⁾,
 - vom Rat mit Schreiben vom 3. November 1999 zur Ernennung eines Kandidaten zum Mitglied des Rechnungshofs konsultiert (C5-0234/1999),
 - nach Anhörung des Kandidaten des Rates für das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 22. November 1999 und Prüfung von dessen Qualifikationen gemäß den in Artikel 45 b des EGKS-Vertrags, Artikel 247 des EG-Vertrags und 160 b des EAG-Vertrags genannten Kriterien,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0090/1999),
1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zur Ernennung von Frau Máire Geoghegan-Quinn zum Mitglied des Rechnungshofs ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diese Stellungnahme dem Rat und zur Information dem Rechnungshof, den übrigen Organen der Europäischen Gemeinschaften und den Rechnungshöfen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 21.12.1992, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 43 vom 20.2.1995, S. 75.

VIII.**Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs (C5-0235/1999 – 1999/0820(CNS))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 45 b Absatz 3 Unterabsatz 1 des EGKS-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 247 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 160 b Absatz 3 Unterabsatz 1 des EAG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 35 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 17. November 1992 zum Verfahren der Konsultation des Europäischen Parlaments bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs⁽¹⁾ und 19. Januar 1995 zu den bei der Konsultation des Parlaments bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs anzuwendenden Verfahren⁽²⁾,
- vom Rat mit Schreiben vom 3. November 1999 zur Ernennung eines Kandidaten zum Mitglied des Rechnungshofs konsultiert (C5-0235/1999),
- nach Anhörung des Kandidaten des Rates für das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs in der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 22. November 1999 und Prüfung von dessen Qualifikationen gemäß den in Artikel 45 b des EGKS-Vertrags, Artikel 247 des EG-Vertrags und 160 b des EAG-Vertrags genannten Kriterien,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0090/1999),

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 21.12.1992, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 43 vom 20.2.1995, S. 75.

Donnerstag, 16. Dezember 1999

1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zur Ernennung von Herrn Jan O. Karlsson zum Mitglied des Rechnungshofs ab;
2. beauftragt seine Präsidentin, diese Stellungnahme dem Rat und zur Information dem Rechnungshof, den übrigen Organen der Europäischen Gemeinschaften und den Rechnungshöfen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

2. Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ***II

A5-0099/1999

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (8790/1/1999 – C5-0125/1999 – 1998/0099(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8790/1/1999 – C5-0125/1999) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 126) ⁽³⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1998) 615) ⁽⁴⁾,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie für die zweite Lesung (A5-0099/1999),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung (3a) (neu)

(3a) Am 29. Mai 1997 verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Stellungnahme zu dem Grünbuch der Kommission: „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union: Überlegungen für die Zukunft“ ⁽¹⁾, in der maximale Zahlungsfristen und Verzugszinsen für öffentliche Auftraggeber vorgeschlagen wurden.

⁽¹⁾ ABL C 287 vom 22.9.1997, S. 92.

⁽¹⁾ ABL C 284 vom 6.10.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABL C 313 vom 12.10.1998, S. 142.

⁽³⁾ ABL C 168 vom 3.6.1998, S. 13.

⁽⁴⁾ ABL C 374 vom 3.12.1998, S. 4.